Dienstvereinbarung

zu Sonderzahlungen aus Mitteln Dritter

zwischen

- 1. der Universität des Saarlandes,
- 2. dem Personalrat für das Verwaltungs- und das technische Personal sowie
- 3. dem Personalrat für das wissenschaftliche Personal

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung (DV) gilt für alle Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis der TV-L Anwendung findet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung für die Entscheidung über Zahlungen aus Mitteln privater Dritter an die Projektleiterin/den Projektleiter (§ 3 DV) und an mitarbeitende Projektbeteiligte (§ 4 DV).

Auf die Sonderzahlung besteht kein Rechtsanspruch. Dem eventuellen Eindruck einer Befangenheit i. S. Ziffer A III 4 der *Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19.12.2000* (GMBI Nr. 1 vom 30.03.2001, S. 1 ff), ist in jedem Verfahrensstand entgegen zu wirken.

§ 3 Verfahren für Projektleiterinnen/Projektleiter

- (1) Projektleiterin/Projektleiter im Sinne dieser Vereinbarung ist das zur Einwerbung von Mitteln Dritter berechtigte Mitglied der Universität, welches mit der Leitung des Projekts beauftragt ist.
- (2) Die Projektleiterin/der Projektleiter kann zu ihren/seinen Gunsten eine Sonderzahlung aus Drittmitteln beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Höhe der angestrebten Sonderzahlung über das Dekanat/die Leitung der Zentralen Einrichtung an die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung zu richten. Die Projektleiterin/der Projektleiter hat die besondere Leistung zu begründen, welche sie/er bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung des Projektergebnisses erbracht hat.
- (3) Die Dekanin/der Dekan bzw. die Leitung der Zentralen Einrichtung nimmt zu dem Antrag Stellung.
- (4) Die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung (Drittmittelverwaltung) prüft, ob nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten Mittel privater Dritter für die Sonderzahlung (incl. Arbeitgeberanteilen) zur Verfügung stehen. Die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung entscheidet nach billigem Ermessen über die Gewährung der Sonderzahlung.

§ 4 Verfahren für mitarbeitende Projektbeteiligte

- (1) Mitarbeitende Projektbeteiligte im Sinne dieser Vereinbarung sind die an der Initiierung und Durchführung des Projekts beteiligten Beschäftigten, die nicht Projektleiter sind.
- (2) Die Projektleiterin/der Projektleiter kann für am Projekt beteiligte Beschäftigte einen Antrag auf Sonderzahlung aus Drittmitteln an die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung richten. Im Antrag ist zu begründen, in welcher Weise besondere Leistungen bei der Einwerbung der Drittmittel oder der Erstellung des Projektergebnisses erbracht wurden. Werden für mehrere Beschäftigte Sonderzahlungen in unterschiedlicher Höhe beantragt, ist die voneinander abweichende Bewertung der Leistungen gesondert zu begründen.
- (3) Die Projektbeteiligte/der Projektbeteiligte kann zu ihren/seinen Gunsten eine Sonderzahlung aus Drittmitteln beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Höhe der angestrebten Sonderzahlung über die Projektleiterin/den Projektleiter an die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung zu richten. Die Projektbeteiligte/der Projektbeteiligte hat die besondere Leistung zu begründen, welche sie/er bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung des Projektergebnisses erbracht hat. Die Projektleiterin/der Projektleiter nimmt zu dem Antrag Stellung.
- (4) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Leistungszulagen und Leistungsprämien

Bei der Anwendung der Leistungszulagen und Leistungsprämien nach § 18 Abs. 2 und Abs. 3 TV-L wird entsprechend den für die Anwendung des § 18 Abs. 1 TV-L getroffenen Regelungen (§ 1 bis § 4 DV) verfahren.

§ 6 In-Kraft-Treten/Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

Saarbrücken, 29.10.2009

Für den Personalrat des VuT	Für den Personalrat des wissenschaftlichen Personals
1 orani Selve	14/19
Der Vorsitzende	Der Vorsitzende
(Helmut Lehnen)	(Patrik Zeimetz)
Für die Universität des Saarlandes	
Die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wi	irtschaftsführung
Im Auftrag	int Schartsfull uning
(Rolf-Dieter Meyer)	